

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2018

Kurz informiert

Regress gegen Werkstatt schon im Ansatz gescheitert	1
Regress gegen Werkstatt inhaltlich gescheitert	1
Motorhaube erneuern oder instandsetzen?	2
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	2
Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an	3
Kleinteilpauschale zur Aufwandsvermeidung erstattungspflichtig	3
Fiktive Abrechnung: Verweis auf eine 23 km entfernte Werkstatt	4
Anmeldekosten bei Wiederbeschaffung nach Totalschaden	4
Erstattung der Anwaltskosten auch für große Leasinggesellschaft	5
Versicherer muss Reparaturablaufplan konkret bestreiten	5
Reparaturdauer von 22 Tagen wegen beschädigter Ersatzteile	6
Rote Kennzeichen: Entziehung ist bei Missbrauch ein „Muss“	7
Sonderausgabe: Versicherer fordert Regress	7

Reparaturkosten

Mit werkvertraglicher Regelkonformität in die Regresssicherheit	8
Irritationen rund um die „Rechnungsprüfung“	12

Verbringungskosten

Lkw-Maut auf Bundesstraßen und Verbringungskosten	13
---	----

Abschleppkosten

Versicherer möchte Rechnung sehen	16
---	----

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert nach Teilreparatur und Behalten	17
--	----

Stundenverrechnungssätze/Kasko

Preisobergrenzen für Stundenverrechnungssätze	18
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	19
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

Regress gegen Werkstatt schon im Ansatz gescheitert

| Ein Urteil des AG Ingolstadt zeigt: Wenn der Versicherer die Werkstatt wegen angeblicher Zuviel-Berechnung bei der Unfallschadenreparatur auf Regress verklagt, lohnt es, die vorgelegte Abtretung genauer anzuschauen. Im Ingolstädter Fall stimmte da gar nichts: U. a. war weder der Geschädigte des betreffenden Fahrzeugs erwähnt noch die konkrete Rechnung noch sonst irgendetwas Konkretes. |

Der Vorgang zeigt: Das Regressthema nimmt Fahrt auf. Dieses Urteil ist allerdings nur eines aus der Kategorie „zum Schmunzeln“, denn die Versicherer werden dazulernen.

Dass aber auf dieser Grundlage die Klage eingereicht wurde und bei der Bearbeitung auf Seiten des Versicherers und seiner Anwälte niemand bemerkt hat, wie offensichtlich unbrauchbar die Abtretung war, verwundert schon sehr. Noch mehr verwundert, dass da nicht konsequent die Klage zurückgenommen wurde. Stattdessen wurde eine „... ist doch egal was in der Abtretung steht, wir wollen unser Geld“-Strategie gefahren (AG Ingolstadt, Urteil vom 29.08.2018, Az. 10 C 712/18, Abruf-Nr. 204407, eingesandt von Rechtsanwalt Emanuel Kauf, Ingolstadt).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399
- Sonderausgabe: Versicherer fordert Regress – So wehren Sie sich als Kfz-Werkstatt oder Kfz-Sachverständiger erfolgreich! → Abruf-Nr. 45469196

► Reparaturkosten

Regress gegen Werkstatt inhaltlich gescheitert

| Wenn die Werkstatt auftragsgemäß dem Gutachten folgend den Unfallschaden repariert, ist sie in allen Rechnungspositionen bezahlt, aber nicht überzahlt. Der Geschädigte hat dann keinen Rückforderungsanspruch, den er an den Versicherer abtreten könnte, entschied das AG Lindau. |

Die erfolgte Abtretung war also inhaltsleer. Das zeigt einmal mehr, dass von Versicherern verlangte Abtretungen kein Grund zur Sorge sind, wenn korrekt gearbeitet wurde. Schlachten um die Berechtigung des Versicherers, die Abtretung zu verlangen, sind daher überflüssig, zumal der BGH den Versicherern diesen Anspruch zugesteht.

Wichtig | Auch das AG Lindau bestätigt ausdrücklich, dass sich nicht nur der Geschädigte, sondern ebenso die Werkstatt inhaltlich auf das Schadengutachten verlassen darf. Das Urteil zeigt aber auch, dass die Gerichte noch „schwimmen“. Denn die Benennung des Streitgegenstands als „Regress aus Versicherungsvertrag“ ist völlig falsch. Es ist ein Regress aus abgetretenem Werkvertragsrecht. Und auch die Passage im Urteil, die sich mit dem § 249

Völlig unbrauchbare
Abtretung lag
der Klage zugrunde



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Sonderausgabe

Es gab nichts
abzutreten

SIEHE AUCH

Beiträge auf Seite 1
und 8 dieser Ausgabe



Geschädigter darf
auf Gutachten
vertrauen

Plan dient
ausschließlich
dem Versicherer

BGB beschäftigt, gehört dort sachlich nicht hinein (AG Lindau, Urteil vom 29.08.2018, Az. 2 C 97/18, Abruf-Nr. 204412, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Regress gegen Werkstatt schon im Ansatz gescheitert“, UE 10/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45500753
- Beitrag „Werkvertraglich Regelkonformität ist der zuverlässige Weg in die Regresssicherheit“, UE 10/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45501141

Reparaturkosten

Motorhaube erneuern oder instandsetzen?

| Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen und die Erneuerung der Motorhaube beauftragen, wenn das Gutachten das so vorsieht, entschied das LG Landshut. |

Damit steht auch das LG Landshut in der langen Reihe der Gerichte, die Einwendungen des Versicherers, dies und das sei nicht nötig gewesen, zugunsten des Vertrauensschutzes für den Geschädigten hinstellen (LG Landshut, Urteil vom 03.07.2018, Az. 44 O 731/18, Abruf-Nr. 204229, eingesandt von Rechtsanwalt Stephan Hoynatzky, Moosburg). Das Gericht bezieht sich dabei neben der BGH-Rechtsprechung auf die Entscheidung „seines“ OLG München (Urteil vom 07.07.2006, Az. 10 U 2270/06).

Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig

| Verlangt der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer vom Geschädigten die Vorlage eines Reparaturablaufplans, muss er die dafür entstandenen Kosten (hier: 40 Euro netto) erstatten, entschied das AG Stuttgart (Urteil vom 29.08.2018, Az. 47 C 2171/18, Abruf-Nr. 204290, eingesandt von Rechtsanwalt Rouven Winkler, Karlsruhe). |

PRAXISTIPP | Ob die Rechnung auf den Versicherer oder auf den Geschädigten ausgestellt wird, hängt davon ab, wie der Wunsch nach einem Reparaturablaufplan an die Werkstatt herangetragen wird:

- Wendet sich der Versicherer direkt an die Werkstatt, ist die Rechnung an den Versicherer zu adressieren.
- Fordert der Versicherer den Reparaturablaufplan auf dem Umweg über den Geschädigten bzw. dessen Anwalt, geht die Rechnung an den Geschädigten.

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig“, UE 8/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45400119

► Reparaturkosten

Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an

| Auch das LG Chemnitz und das AG Stuttgart bestätigen: Für die Anwendung der Rechtsprechung, die den Geschädigten umfänglich schützt, wenn er sich auf das Schadengutachten als Reparaturgrundlage beruft, kommt es nicht darauf an, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Das Urteil des LG Chemnitz hat Gewicht, weil es sich um die Berufungskammer handelt. Deren Rechtsprechung strahlt auf die ganze Region aus. Die dortigen Amtsgerichte folgen überwiegend der Berufungskammer. Das haben lokale Anwälte UE bestätigt. |

- LG Chemnitz, Urteil vom 22.08.2017, Az. 3 S 398/16, Abruf-Nr. 204408, eingesandt von Rechtsanwalt Andre Zschocke, Zschopau
- AG Stuttgart, Urteil vom 07.09.2018, Az. 12 C 975/18, Abruf-Nr. 204409, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen

Die Logik dahinter: Die zu schützende Disposition des Geschädigten ist der auf der Grundlage des ihm zustehenden Vertrauens in das Gutachten erteilte Reparaturauftrag. Und der steht auf dem Zeitstrahl weit vor der Rechnung. Das unterscheidet die Situation der Reparatur von der Situation der Gutachtenrechnung. Und deshalb kann die BGH-Rechtsprechung zur Indizwirkung der bezahlten Gutachtenrechnung nicht auf die Indizwirkung der Reparaturrechnung übertragen werden.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung [H] → Abruf-Nr. 44970821
- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807

► Reparaturkosten

Kleinteilpauschale zur Aufwandsvermeidung erstattungspflichtig

| Eine Kleinteilpauschale ist werkvertraglich wie schadenrechtlich nicht zu beanstanden. Der Hintergrund ist, dass bei Kleinteilen, Schmierstoffen und anderen Verbrauchsmaterialien der Aufwand einer exakten Verbrauchserfassung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert stünde. So sieht das auch das AG Kandel (Urteil vom 29.08.2018, Az. 4 C 95/18, Abruf-Nr. 204318, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Millington-Herrmann, Offenbach an der Queich). |

Wichtig | Gebetsmühlenartig wiederholen wir jedoch: Wer den Aufwand der Kleinteilerfassung und -berechnung getrieben hat, kann nicht noch eine Pauschale draufsatteln.

Möglicherweise kann man aber differenzieren zwischen „Kleinteile“ und „Kleinmaterial“. Ob das alle Gerichte so detailliert unterscheiden, bleibt abzuwarten. Und dann kann man wohl nicht die üblichen 2 Prozent nehmen, die

Zwei weitere Gerichte haben so entschieden



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Maß halten

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein, Beitrag
und Sonderausgabe



Im konkreten Fall
unzumutbar

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2018
Seite 2



Versicherer muss
konkret entstandene
Kosten erstatten

in der Regel die Kleinteile und das Kleinmaterial umfassen. Dann mag 1 Prozent passen. Das AG Königswinter hat so differenziert: Mögen auch viele Kleinteile berechnet sein, so verbleibt dennoch Raum für Kleinmaterial wie Kabelbinder, Dichtmasse, Klebeband oder Schmierstoffe (AG Königswinter, Urteil vom 07.09.2018, Az. 3 C 67/18, Abruf-Nr. 204410, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 462: Kleinmaterial- ist nicht Kleinteilepauschale (H/K) → Abruf-Nr. 45506501
- Beitrag „Kleinteilepauschale: ja, aber ...“, UE 5/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45224779
- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z beim Haftpflichtschaden – Alle erkennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

► Fiktive Abrechnung

Verweis auf eine 23 km entfernte Werkstatt

| Verweist der Versicherer im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten im Haftpflichtfall auf eine 23 km entfernte andere Werkstatt und deren Preise, ist das unzumutbar, wenn die Werkstatt zwar einen Hol- und Bringdienst anbietet, der aber nicht kostenlos ist. So entschied das AG Hamburg-Altona. |

Das Gericht weiß, dass 23 km durch die Stadt einen Zeitaufwand von 35 bis 40 Minuten bedeutet. Zu bedenken ist dabei natürlich, wie weit es zu der vom Geschädigten vorgesehenen Werkstatt ist. Wäre das genauso weit, trägt der Gedanke nicht. Am Ende ist das also immer eine Frage der Einzelfallabwägung. Wäre der angebotene Transportservice kostenlos, wäre die Entfernung für das Gericht von untergeordneter Bedeutung (AG Hamburg-Altona, Urteil vom 26.07.2018, Az. 314a C 237/17, Abruf-Nr. 204344, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährgig, Hamburg).

Wichtig | Voraussetzung für den Verweis auf eine andere Werkstatt außerhalb der Markenkette ist ohnehin, dass das betroffene Fahrzeug älter als 3 Jahre und nach Ablauf der 3 Jahre nicht markenwerkstattgewartet ist.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Schadengutachten versus pauschale Behauptungen“, UE 8/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45400925

► Zulassungskosten

Anmeldekosten bei Wiederbeschaffung nach Totalschaden

| Die konkret entstandenen Kosten für die Anmeldung des beschafften Ersatzfahrzeugs muss der Schädiger erstatten, entschied das AG Herne. |

Das AG stellt klar: Ebenso wenig, wie der Geschädigte eine Pauschale abrechnen kann, darf der Versicherer die konkret entstandenen Kosten auf ei-

nen Pauschalbetrag drücken. Dass der Geschädigte sich des Autohauses bedient, und die Zulassung nicht eigenhändig veranlasst hat, geht in Ordnung (AG Herne, Urteil vom 30.08.2018, Az. 20 C 48/18, Abruf-Nr. 204306, eingesandt von Rechtsanwalt Harald Stöcker, Herne).

PRAXISTIPP | Dass der Geschädigte einen Zulassungsdienst bzw. das Autohaus (das macht keinen Unterschied) mit der Anmeldung beauftragen kann, haben vor dem AG Herne bereits folgende Gerichte entschieden:

- AG Helmstedt, Urteil vom 14.08.2017, Az. 3 C 258/16 (3a), Abruf-Nr. 196402
- AG Biberach an der Riß, Urteil vom 03.02.2017, Az. 8 C 921/16, Abruf-Nr. 191898
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.09.2016, Az. 102 C 3073/16, Abruf-Nr. 189095
- AG Erfurt, Urteil vom 24.08.2016, Az. 5 C 870/15, Abruf-Nr. 189092
- AG Rockenhausen, Urteil vom 11.09.2009, Az. 2 C 482/09, Abruf-Nr. 100113
- AG Aue, Urteil vom 30.01.2009, Az. 3 C 0860/08, Abruf-Nr. 090608

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 249: Kosten für Zulassungsdienst sind zu erstatten (H) → Abruf-Nr. 42692252

► Anwaltskosten

Erstattung der Anwaltskosten auch für große Leasinggesellschaft

| Angesichts der heutigen Regulierungspraxis der Kraftfahrtversicherer, bei der immer mit Einwendungen zur Schadenhöhe gerechnet werden muss, darf auch eine sehr große Leasinggesellschaft von Anfang an anwaltliche Hilfe für die Schadenregulierung auf Kosten des Schädigers in Anspruch nehmen. So entschied das AG Berlin-Mitte. |

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherer im konkreten Fall auf das erste Schreiben des Anwalts hin korrekt reguliert hat. Entscheidend ist die Prognose (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 07.08.2018, Az. 111 C 3205/16, Abruf-Nr. 204402, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Benjamin Munte, Wolfsburg).

PRAXISTIPP | Wenn schon eine sehr große Leasinggesellschaft Anspruch auf anwaltliche Unterstützung hat, gilt das erst recht für kleinere Flotten und noch selbstverständlicher für Privatpersonen.

► Ausfallschaden

Versicherer muss Reparaturablaufplan konkret bestreiten

| Legt der Geschädigte zum Nachweis der Berechtigung einer im Verhältnis zur Prognose verlängerten Reparaturdauer einen Reparaturablaufplan vor, kann der Versicherer nicht pauschal dessen Richtigkeit bestreiten. So entschied das LG Frankenthal. |



DOWNLOAD

Textbaustein 249
auf ue.iww.de

Anwaltseinschaltung
aufgrund typischen
Regulierungs-
verhaltens nötig

Pauschales
Bestreiten erschüt-
tert Richtigkeit nicht

DOWNLOAD

Textbaustein 342
auf ue.iww.de



Mietwagen für die
volle Reparaturdauer

IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Beiträge auf ue.iww.de



Meint der Versicherer, da stimme etwas nicht, muss er konkret darlegen, was er warum für unzutreffend hält. Wörtlich: „Aufgrund der detaillierten Darlegung des Reparaturablaufes ist das unsubstantiierte Bestreiten der Richtigkeit des Reparaturablaufplans unbeachtlich. Weiterer detaillierter Vortrag der Klägerseite mit Beweisantritt setzt ein konkretes Bestreiten einzelner Punkte des ausführlichen Reparaturablaufplans voraus. Daran fehlt es hier.“ (LG Frankenthal, Urteil vom 22.08.2018, Az. 2 S 7/18, Abruf-Nr. 204368, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Millington-Herrmann, Offenbach an der Queich).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180

Ausfallschaden

Reparaturdauer von 22 Tagen wegen beschädigter Ersatzteile

Der Geschädigte muss sich im Vorfeld der Reparatur nicht erkundigen, ob alle Ersatzteile schadenfrei eingetroffen sind, wenn sein Fahrzeug bis zum Reparaturbeginn noch nutzbar ist. So sieht es das AG Stuttgart. |

Die auf nur wenige Tage prognostizierte Reparaturdauer schwoll auf 22 Tage an, weil Ersatzteile beschädigt geliefert wurden und umgetauscht werden mussten. Und nun ging es um die vom Schädiger zu tragende Mietwagennutzungszeit. Das AG sprach dem Geschädigten die Erstattung der Mietwagenkosten für die volle Reparaturzeit zu (AG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2018, Az. 47 C 2171/18, Abruf-Nr. 204290, eingesandt von Rechtsanwalt Rouven Winkler, Karlsruhe).

Wichtig | Es gibt Gerichte, die dem Geschädigten auferlegen, mit der Reparatur erst zu beginnen, wenn hinsichtlich der benötigten Ersatzteile sichergestellt ist, dass es dadurch nicht zu Verzögerungen kommt. Wir halten das per se für eine überzogene Pflicht. Im konkreten Fall käme dazu: Die Werkstatt meldet, die Teile seien angekommen. Soll der Geschädigte jetzt ernsthaft verpflichtet sein zu sagen, die Information genüge nicht, die Teile müssten erst ausgepackt und geprüft werden? Sicher nicht!

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „Exote, Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung und dann das volle Programm an Einwendungen“, UE 11/2017, Seite 15 → Abruf-Nr. 44962746
- Beitrag „Fahrzeug nach Unfall nutzbar und dann Ersatzteilerückstand“, UE 10/2016, Seite 5 → Abruf-Nr. 44255649
- Beitrag „Verkehrssicheres Fahrzeug während der Ersatzteil-Bestellung weaternutzen“, UE 3/2015, Seite 16 → Abruf-Nr. 43186347

► Versicherungsrecht

Rote Kennzeichen: Entziehung ist bei Missbrauch ein „Muss“

┆ Missbraucht der Inhaber rote 06-Kennzeichen, hat die Verwaltungsbehörde keinen Ermessensspielraum. Sie muss dem Inhaber die Kennzeichen entziehen, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Stade. ┆

Der betroffene Kfz-Händler hatte 5 Paar roter Kennzeichen. Eins davon zierte auf dem Weihnachtsmarkt ein Schaustellerfahrzeug. Fast zeitgleich fiel auf, dass für einen Satz der Kennzeichen seit mehreren Jahren kein neues rosa-farbenes Fahrzeugscheinheft mehr beantragt wurde. Auch wurde bemerkt, dass bei der Beantragung für ein anderes Kennzeichenpaar der Fahrzeugschein und das Nachweisheft inhaltlich bei Weitem nicht übereinstimmten.

Alle Rechtsmittel, also sowohl der Versuch, den Sofortvollzug der Entziehung zu stoppen, als auch in der Hauptsache einen Erfolg zu erzielen, scheiterten. Die Kernargumente des Händlers waren, dass er in 30 Jahren zum ersten Mal aufgefallen sei und dass er ohne Rote Kennzeichen um seine Existenz fürchten müsse. Die Verwaltungsbehörde habe ihr Ermessen nicht korrekt ausgeübt. Dann der Paukenschlag des VG: Die Behörde hat kein Ermessen. Sie muss die Kennzeichen entziehen, wenn ein Missbrauch der Kennzeichen offensichtlich ist. Und wo es kein Ermessen gibt, gibt es auch keinen Fehlgebrauch des Ermessens. Das VG begründet das mit der hohen Verantwortung, die die Zulassungsstelle dem Inhaber des Kennzeichens überträgt (VG Stade, Urteil vom 12.02.2018, Az. 1 A 364/16, Abruf-Nr. 204288).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Einsatz von Roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen in Kfz-Betrieben“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44710919

► Sonderausgabe

Versicherer fordert Regress: So wehren Sie sich erfolgreich!

┆ Die Warmlaufphase scheint vorbei. Die Versicherer lassen sich nicht nur die vermeintlichen Überzahlungsansprüche vom Geschädigten abtreten, sondern fangen an, diese gerichtlich gegen Kfz-Werkstätten und Kfz-Sachverständige durchzusetzen. In der UE-Sonderausgabe „Versicherer fordert Regress: So wehren Sie sich als Kfz-Werkstatt oder Kfz-SV erfolgreich!“ lesen Sie, warum Sie nichts zu befürchten haben, wenn Sie „sauber“ gearbeitet haben. ┆

Wichtig ┆ Sie erfahren aber auch, wie Ihnen taktische Fehler die Suppe ein wenig versalzen können. Z. B., wenn Sie den eigenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer nicht rechtzeitig informieren oder vorgerichtlich ungeschickt argumentieren.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Versicherer fordert Regress: So wehren Sie sich als Kfz-Werkstatt oder Kfz-SV erfolgreich!“ → Abruf-Nr. 45469196

Paukenschlag
des VG Stade



DOWNLOAD

Übersicht
auf ue.iww.de

Mit der UE-Sonderausgabe sind Sie auf der sicheren Seite



DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Werkvertragliche Regelkonformität ist der zuverlässige Weg in die Regresssicherheit

! In den vergangenen UE-Ausgaben war viel von der neuen Strategie der Versicherer die Rede, die Werkstätten in Regress nehmen zu wollen. Die Grundlage ist wahlweise die Behauptung, die Werkstatt habe unnötige Arbeiten vorgenommen, zu teuer abgerechnet oder Arbeiten abgerechnet, die gar nicht oder weniger aufwendig durchgeführt wurden. „Unnötig“ und „zu teuer“ mag man noch diskutieren können. Doch da kann man sich wappnen, um auf der sicheren Seite zu sein. Arbeiten abzurechnen, die nicht oder so nicht durchgeführt wurden, darf aber nicht passieren. !

Wichtig ! Wir gehen davon aus, dass UE-Leser seriöse Marktteilnehmer sind. Um noch einmal prüfen zu können, ob sich nicht hier oder da Ungereimtheiten eingeschlichen haben, sprechen wir in diesem Betrag auch wunde Punkte an. Im Wesentlichen aber wollen wir Hinweise geben, wie man auf die (regress-)sichere Seite kommt.

Was keinesfalls sein darf: Rechnung ohne Bezug zur Arbeit

Ein Rechtsstreit um Schadenersatz hatte durch eine grundehrliche Zeugenaussage eine Wendung genommen, die zielsicher ins Strafrecht geführt hat und unter Regressgesichtspunkten mehr als teuer war. Die Urteile aus beiden Instanzen liegen UE vor. Zum Schutz der Beteiligten werden Sie aber nicht veröffentlicht.

Es hatte sich im Prozess herausgestellt: Die Reparaturrechnung wurde in der Weise erstellt, dass ein Werkstattmitarbeiter (Funktionsbezeichnung „Rechnungsleger“) quasi das Schadengutachten zur Rechnung umschrieb, ohne zu wissen, was in der Werkstatt an dem Fahrzeug tatsächlich gemacht wurde.

Eine Begutachtung während des Prozesses auf der Grundlage von Erkenntnissen, die eine vorgerichtliche Nachbesichtigung bereits erbracht hatte, zeigte, dass erhebliche Arbeiten tatsächlich nicht in der abgerechneten Weise durchgeführt wurden. Da ging es um eine Differenz von mehr als 3.000 Euro. Beide Instanzen, also das Landgericht und das Oberlandesgericht, deuteten bereits an, dass es sich hier um betrügerisches Abrechnen handeln könne. Das hat sich später bestätigt.

Das alles hat schadenrechtlich keine Auswirkungen. Der Versicherer wurde verurteilt, dem Geschädigten, der – ohne von den Ungereimtheiten zu wissen – die Rechnung der Werkstatt bereits bezahlt hatte, die ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

Damit hatte der Versicherer deutlich mehr gezahlt, als die Arbeiten wert waren. Die Differenz kann er von der Werkstatt zurückfordern. Im beschriebenen Fall hat diese den Regress geräuschlos und ohne Rechtsstreit bedient.

Teurer Fehler

Regress in Höhe der Differenz ...

Damit ist die Sache aber nicht ausgestanden. Der Geschädigte hat ja immer noch den Anspruch darauf, sein Fahrzeug vollständig reparieren zu lassen. Und das kostet wegen der Wiederholung von Arbeiten im Zuge der Nacharbeiten (es ging unter anderem um die Erneuerung von Schwellern und A-Säulenaußenblechen!) weitaus mehr, als die Erledigung in einem Rutsch.

Weil das Wirken der Werkstatt ihm gegenüber betrügerisch war, muss der Geschädigte ihr keine Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Er kann die Arbeiten bei einem anderen Betrieb erledigen lassen. Diese Kosten gehen im ersten Schritt zulasten des unfallgegnerischen Versicherers, können dann aber auch wieder bei der Werkstatt regressiert werden.

PRAXISTIPPS I

- Wenn in einer Werkstatt systematisch so gearbeitet wird, dass es keine Verknüpfung zwischen den durchgeführten Arbeiten und der Rechnungserstellung gibt, sollte derjenige, der das angeordnet hat, sofort handeln. Denn er trägt auch die strafrechtliche Verantwortung.
- Doch auch jeder andere sollte noch einmal nachprüfen, dass nur berechnet wird, was auch gemacht wurde. Vielleicht hat sich an der Schnittstelle zwischen der Werkstatt und dem Backoffice irgendwo der Schlendrian eingeschlichen. Schauen Sie lieber einmal zu viel als einmal zu wenig hin. Denn aus einem Einzelfall, der auffällt, wird dann in der Kommunikation der Versicherer schnell ein „... das machen die immer so ...“. Da gibt es ungezählte Beispiele. Und der Ruf bei Gericht wird, wenn ein Vorgang hochkocht, auch nicht besser. Bedenkt man, dass das dasselbe Gericht ist, bei dem immer wieder Forderungen gegen Versicherer eingetrieben werden müssen, sollten solche „Betriebsunfälle“ vermieden werden.

Kalkulationssysteme sind nur Hilfsmittel

In eine ähnliche Richtung geht eine in UE bereits besprochene Entscheidung des AG München, die sich mit den theoretischen Arbeitswerten aus den Kalkulationssystemen beschäftigte.

Außerhalb der Unfallthematik war einem Kunden erst nach Bezahlung der Reparurrechnung aufgefallen: Das Fahrzeug war von 09:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Werkstatt. Die Arbeiten wurden laut Rechnung von einer Person durchgeführt. Berechnet waren 14,7 Zeitstunden. Als der Kunde den Gegenwert von 5,7 Zeitstunden zurückverlangte, stellte sich die Werkstatt auf den Standpunkt, laut dem Kalkulationsprogramm DAT würden für die Arbeit 14,7 Zeitstunden benötigt, also könne sie auch 14,7 Stunden berechnen. Dass – pausenloses Arbeiten unterstellt – nur 9 Stunden benötigt wurden, tue nichts zur Sache. Denn auch der Kostenvoranschlag habe auf 14,7 Stunden gelautet. Und wenn die Werkstatt schneller arbeite, als von DAT kalkuliert, müsse das ihr Vorteil sein.

Da war das AG München anderer Meinung. Solange kein Pauschalpreis vereinbart sei, könne nicht mehr Arbeitszeit berechnet werden, als verbraucht wurde (AG München, Urteil vom 28.04.2017, Az. 231 C 14128/16, Abruf-Nr. 204411).

... und Erstattung der weiteren Reparaturkosten

„Schnittstelle“ schaffen in der Werkstatt

Theoretische Werte ...

... versus Praxis

Stellt man sich das rund um einen Unfallschaden vor, könnte der Versicherer auf der Grundlage einer Abtretung des Kunden den überzahlten Betrag bei der Werkstatt regressieren.

PRAXISTIPP | Allerdings ist es rund um die Unfallreparaturthemen eher so, dass die Vorgaben der Kalkulationssysteme zu knapp bemessen sind. Überschreitungen der theoretischen Zeitvorgaben können folglich ebenso berechnet werden, wie Unterschreitungen berücksichtigt werden müssen. Im Umkehrschluss der Entscheidung kann der Versicherer nämlich nicht die Einhaltung der Vorgabezeiten verlangen.

Bindung an gutachterliche Vorgaben klar notieren

Klaren Reparaturauftrag formulieren

Der sicherste Weg zur Regresssicherheit ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Unfallschadenreparatur auf der Grundlage gutachterlicher Feststellungen. Die Bindung an die sachverständigen Vorgaben muss im Auftrag glasklar so notiert sein.

PRAXISTIPP | Da es aber neben den Gutachten auch die knapperen gutachterlichen Produkte bei kleineren Schäden gibt oder gelegentlich auch Gutachten-nachträge und -ergänzungen, scheint uns die Formulierung „Unfallschadenreparatur gemäß gutachterlichen Feststellungen“ sinnvoll zu sein. Damit ist die gesamte Bandbreite abgedeckt.

Keine Beratungspflicht gegenüber dem Kunden

Wenn dann auch so repariert wurde, ist alles klar. Denn nach bisherigem Stand der Rechtsprechung darf auch die Werkstatt auf das Gutachten vertrauen (AG Erding, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 3232/17, Abruf-Nr. 203043; AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327).

Die Rechtsprechung, dass die Werkstatt dem Kunden gegenüber eine Beratungspflicht hat, bezieht sich auf den unwissenden Kunden. Der Kunde mit dem Gutachten unter dem Arm ist aber ein wissender Kunde.

Wenn der Kunde den Auftrag gegeben hat, auf der Grundlage des Schaden-gutachtens zu reparieren, dann kann der Versicherer sich nicht damit durchsetzen, dieser oder jener Arbeitsschritt sei – werkvertraglich betrachtet – unnötig. Im Gegenteil zur Vertragserfüllung ist es gerade nötig, alle im Gutachten vorgesehenen Arbeiten so wie dort vorgesehen zu erledigen.

Der Regress beruht ja gerade auf dem Gedanken werkvertraglicher Fehler. Es ist aber kein Fehler, den Auftrag zu erfüllen. Das kann man eindrucksvoll im oben zitierten Urteil des AG Stade nachlesen, aber auch im Urteil des AG Lindau vom 10.09.2018 (Az. 2 C 97/18, Abruf-Nr. 204412).

Das Vergütungssystem des § 632 BGB

Was beim Werkvertrag wie berechnet wird, ergibt sich aus § 632 BGB. Dessen Absätze 1 und 2 haben seit dem 01.01.1900 folgenden Wortlaut:

■ § 632 BGB – Vergütung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
 (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Wichtig ist § 632 Abs. 1 BGB insoweit, als nicht vor jedem Arbeitsschritt „Das kostet aber Geld ...“ gerufen werden muss. Man liest von Zeit zu Zeit in Versicherungsschreiben, es sei ja (z. B.) gar nicht vereinbart gewesen, dass die Verbringung zum Lackierer berechnet werde. Das ist auch nicht nötig, weil eben nicht erwartet werden kann, dass das kostenlos geschieht.

Die Musik spielt aber in § 632 Abs. 2 BGB. Die Variante „taxmäßige Vergütung“ im Sinne einer Gebührenordnung scheidet aus. Also bleibt als Berechnungsgrundlage die „bestimmte“, also die vereinbarte, Vergütung, und wenn es die nicht gibt, die übliche Vergütung.

PRAXISTIPP | Darüber, was üblich ist, kann man endlos streiten. Deshalb ist ausnahmslos die vereinbarte Vergütung vorzuziehen.

Der Weg über die Aushangpreise und die AGB ist möglich. Dann aber kann immer noch darüber gestritten werden, ob die AGB wirksam vereinbart waren. Besser ist es also, im Auftrag die Preiskomponenten (Stundenverrechnungssatz Karosserie, Stundenverrechnungssatz Lack, Lackmaterial, Verbringungskosten) auszudrucken. Dann ist man aus jeglicher Üblichkeitsdiskussion heraus. Denn mehr als das Übliche berechnet zu haben, wäre auch ein Regressgrund im Hinblick auf die Überhöhung. Hat man den Preis aber vereinbart, kommt es auf die Üblichkeit nicht mehr an.

Wichtig | D. h. nicht, dass Sie hemmungslos die Üblichkeitsgrenzen per Vereinbarung überschreiten sollen. Es geht nur darum, dass um ihren nunmehr vereinbarten, aber dennoch üblichen Preis, nicht mehr gestritten werden kann.

Dokumentation

Alles, was ungewöhnlich ist, sollte auch dokumentiert werden. Wenn beispielsweise eine sehr umfangreiche Probefahrt nötig ist, weil die Funktion von Assistenzsystemen nicht mit der „Runde um den Block“ geprüft werden kann, ist es sinnvoll, den Anfangs- und Endkilometerstand zu notieren.

Sonstige Besonderheiten können mit heutiger Technik ohne großen Aufwand fotografisch dokumentiert werden.

Mag das heute als übertrieben angesehen werden, so ist zu beobachten: Ein Versicherer, nämlich der LVM, ist in der Regressthematik bereits sehr aktiv. Die Aktivitäten des LVM leiden auch nicht unter Anfängerfehlern, wenngleich sie bisher nicht erfolgreich waren. Andere Gesellschaften, insbesondere die Barmenia, laufen sich eindeutig warm.

Vereinbarte ...

... oder übliche
Vergütung

Nicht übertreiben

Alles Ungewöhnliche
dokumentieren

REPARATURKOSTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Irritationen rund um die „Rechnungsprüfung“

| In der Ausgabe 9/2018 (Seite 3) hat UE über eine Entscheidung des AG Plön berichtet, wonach eine Rechnungsprüfung ein eigenständiger Vorgang sei, der eigenständig abgerechnet werden könne. Habe der Versicherer eine solche Rechnungsprüfung verlangt, müsse er die Kosten dafür auch erstatten. In diesem Zusammenhang hat sich ein Schadengutachter gemeldet. Er meint, der Schadengutachter dürfe einen solchen Auftrag gar nicht annehmen, denn das sei Parteiverrat. |

Kein klassischer
Parteiverrat

Vorab: „Parteiverrat“ ist ein Begriff aus dem Strafrecht (§ 356 StGB). Er bezeichnet ein Sonderdelikt, das nur ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand begehen kann, wenn er – pflichtwidrig – auf beiden Seiten eines Falles agiert. Ein Schadengutachter kann also jedenfalls in diesem engeren Sinne keinen Parteiverrat begehen.

„Parteiverrat“
allenfalls im
übertragenen Sinn

Aber vermutlich meint der Leser das eher im übertragenen Sinne. Da muss man 2 Fallgruppen unterscheiden:

Vorgehen vom
„Auftrag“ des
Kunden gedeckt

Fallgruppe 1: Der Versicherer geht den Weg über den Geschädigten

Der Versicherer bittet den Geschädigten (so war es im Fall aus Plön), eine Rechnungsprüfung durch den Schadengutachter zu veranlassen. Wenn der Geschädigte selbst oder dessen Anwalt diesen Wunsch an den Gutachter weitergibt, ist er damit ja einverstanden. Also fehlt es von vornherein an einer Pflichtwidrigkeit.

Außerdem ist das dann eine Tätigkeit für den Geschädigten. „Prüfen“ heißt ja nicht „streichen“. Das Prüfergebnis kann lauten, das alles richtig ist und mit dem Gutachten übereinstimmt. Es kann lauten, dass die das Gutachten überschießenden Positionen ihre Berechtigung haben. In beiden Fällen führt das im Interesse des Geschädigten zu einer zügigen Schadenregulierung.

Wenn das Ergebnis lautet, dass die Werkstatt überzogen oder gar nicht erledigte Arbeiten abgerechnet hat, ist das auch wichtig für den Geschädigten. Dann weiß er, wo noch Nachbesserungsbedarf besteht.

Das mag dann ganz und gar nicht im Interesse der Werkstatt sein, deren Gunst der Schadengutachter für weitere Empfehlungen benötigt. Doch die ist im Vertragsverhältnis Geschädigter-Gutachter und im Rechtsverhältnis Geschädigter-Versicherer nicht involviert. Das ist allenfalls eine klimatische, aber ganz sicher keine rechtliche Frage.

Fallgruppe 2: Der Versicherer wendet sich direkt an den Schadengutachter

Richtig ist: Wendet sich der Versicherer direkt an den Schadengutachter des Geschädigten mit der Bitte um Rechnungsprüfung, gilt: Es gehört mindestens zum guten Ton und wohl auch zur vertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Geschädigten, dass der Schadengutachter das nur mit Einverständnis des Geschädigten erledigt. Insoweit hat der Leser mit seinem Einwand recht.

Nur mit Einverständnis
des Geschädigten

VERBRINGUNGSKOSTEN

Wirkt sich die Lkw-Maut auf Bundesstraßen auf die Verbringungskosten aus?

| Die Verbringungskosten für den Transport des karosseriereparierten Fahrzeugs zum Lackierer und des lackierten Fahrzeugs zurück gehören derzeit zu den umstrittensten Positionen rund um das Unfallregulierungsgeschehen. Wenn dann ein Außeneinfluss hinzukommt, wie aktuell die Maut auf Bundesstraßen, steht neues Streitpotenzial im Raum. Dazu erreichte uns folgende Leserfrage: |

FRAGE: *Da wir seit dem 01.07.2018 die Maut auf unseren Bundesstraßen haben, müssen wir diese für unseren Schlepp-Lkw, den wir zur Verbringung von Fahrzeugen von unseren Betriebsteilen zur Lackiererei benutzen, bezahlen. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, ob wir diese Kosten an die regulierende Versicherung, egal ob Haftpflicht- oder Kaskoschaden, weiterberechnen können?*

Immerhin sind es Kosten, die erforderlich sind durch das Bundesfernstraßenmautgesetz. Der Berechnungsschlüssel steht laut Toll-Collect fest und wird auf deren Seite so beschrieben: „Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Strecke, die ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination auf mautpflichtigen Straßen zurücklegt und einem Mautsatz je Kilometer, der die Infrastrukturkosten und die Kosten für die verursachte Luftverschmutzung enthält.“

Dazu ist dann der zutreffende Tarif in Abhängigkeit vom verwendeten Fahrzeug tabellarisch aufgelistet. Demnach dürfte dem doch nichts entgegenstehen – oder?

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne noch einen Rat bezüglich der Verbringungskosten. Wir berechnen nach Eigenrecherche als Mischkalkulation 18 AW für die Verbringung, allerdings nichts für die gefahrenen Kilometer. Diese weisen wir aber auf der Rechnung mit aus. Ist es möglich neben den berechneten AW auch den gefahrenen Kilometer in Rechnung zu stellen?

ANTWORT: Ihre Frage liegt – branchentypisch! – neben der Sache. Sie fragen: ob wir diese Kosten an die regulierende Versicherung, egal ob Haftpflicht- oder Kaskoschaden, weiterberechnen können?..

Darauf ein klares: Nein! Denn sie können gar nichts an den Versicherer berechnen und tun es ja auch nicht. Schauen Sie in das Adressfeld Ihrer Rechnungen! Da steht der Kunde, und das ist auch richtig so. Denn mit ihm erfolgt der Leistungsaustausch.

Immer wieder: Der Blick auf die Rechtsverhältnisse

Es ist nicht juristisch pedantisch, wenn wir in UE immer wieder darauf hinweisen. Denn es ist die Grundlage aller Lösungen: Sie berechnen Ihre Leistungen an den Kunden, und der hat einen Erstattungsanspruch gegen den Versicherer. Und wenn dieser Anspruch an Sie abgetreten wurde, dann ma-

Mautgebühr aufschlagen?

18 AW pauschal allein für die aufgewandte Zeit?

LESERFORUM

Pauschale +
Entfernungs-km +
Maut = jenseits des
„Üblichen“

Verbringungskosten
besser vereinbaren

In Preisaushang
aufnehmen

chen Sie beim Versicherer den Erstattungsanspruch des Kunden geltend. Sie holen sich dort nicht „Ihr Geld“, sondern „sein Geld.“ Und nur wenn der Kunde in der Rolle des Geschädigten etwas falsch gemacht hat, kann der Versicherer die Erstattungsleistung (nicht Ihre Rechnung!!!) kürzen.

Die richtig gestellte Frage

Sie müssen fragen: Können wir diese Mautkosten an den Kunden weiterberechnen, und muss der Versicherer, egal ob Haftpflicht- oder Kaskoschaden, die an den Kunden und bei Abtretung auf unser Konto erstatten?

Die Gesamtsituation

Bevor wir uns dem Werkvertragsrecht zuwenden, wollen wir einen Blick auf Ihren Gedanken werfen. Den Zeitaufwand wollen sie mit 18 AW pauschalisieren. Dabei bügeln Sie die Entfernungen Ihrer jeweiligen Standorte zum Lackierstandort glatt. Für die weiter entfernten nehmen sie denselben Betrag wie für die näher liegenden Lokationen. Ob die Fahrt beschwerlich über die Dörfer oder glatt über die Umgehungsstraße geht, es kostet immer dasselbe. Diese Pauschalierung wollen Sie nun um die konkrete Stellgröße Entfernungskilometer aufpeppen. Und die Maut pro Kilometer soll obendrauf.

Insbesondere bei den kurzen und leicht zu fahrenden Strecken führt das zur Rosinenpickerei. Denn gerade bei sehr kurzen Strecken stehen dann die Zeitaufwandspauschale und die nun offen ausgewiesenen (wegen der Maut geht das nicht anders) Kilometer möglicherweise in deutlichem Missverhältnis.

Uns ist bewusst, dass die Fahrtstrecke für den Gesamtzeitaufwand (verladen, Ladung sichern, entschichern, abladen, Übergabegespräch) nur eine Komponente neben den genannten ist, wie ja auch das AG Hamburg-Bergedorf (Urteil vom 21.04.2017, Az. 409 C 195/16, Abruf-Nr. 193937) entschieden hat.

Das Werkvertragsrecht

Stellen wir nun die werkvertragliche Frage, wie Sie dem Kunden gegenüber abrechnen können, dann ist § 632 Abs. 2 BGB der Maßstab. Danach können Sie vordringlich das Vereinbarte abrechnen, und wenn es keine Vereinbarung gibt, das Übliche.

Das Vereinbarte

Es sprechen viele gute Gründe dafür, dass Sie die Verbringungskosten mit dem Kunden vereinbaren. Für die mitlesenden Anwälte: Damit wird der zweite Leitsatz aus der Entscheidung des BGH vom 28.02.2017 (Az. VI ZR 76/16, Abruf-Nr. 193340) entschärft.

Dafür gibt es 2 denkbare Wege:

- Sie haben die Aushangpreise nach der Preisangaben-Verordnung. Die ergänzen sie um die Position Verbringungskosten. In Ihren Allgemeinen Reparaturbedingungen müsste eine Bezugnahme auf die Aushangpreise enthalten sein, prüfen sie das bitte. Dann wären die Verbringungskosten auf diesem Weg vereinbart.

- Noch besser, weil zweifelsfrei, wäre es, die Preiskomponenten der späteren Rechnung (Stundenverrechnungssätze Karosserie sowie Lack, Lackmaterialkosten sowie die Verbringungskosten in jedem Auftragsformular zu benennen. Dann unterschreibt der Kunde deren Geltung direkt.

PRAXISTIPP | Dabei ist es nach Einschätzung von UE zulässig, die Verbringungskosten in pauschalierten Zeitaufwand, Kilometerkosten und Mautkosten aufzuspalten. Insbesondere ist es zulässig, die Mautkosten an den Kunden durchzureichen. Das tut man ja mit der Mehrwertsteuer auch. Aber, siehe oben, die Pauschale und die ggf. wenigen Kilometer stehen dann in erkennbarem Missverhältnis.

Das Übliche

Wer die Preise nicht vereinbart, darf nur das lokal „Übliche“ abrechnen. Jedenfalls bisher ist der von Ihnen angestrebte Weg unüblich. Üblich ist eine Pauschale, die alles beinhaltet. Das ist ja gerade der Sinn einer Pauschale.

Die vermeidet es, dass man um die Einzelkomponenten streitet. Sind sie den kürzesten Weg gefahren oder den bequemsten? War das wirklich der Zwölf-Tonner oder nur der 3,5-Tonner? Musste es der große mautpflichtige Lkw sein oder hätte der Transporter genügt (da wollen wir dann nicht die Antwort hören, auf den kleinen hätten doch nicht die beiden Fahrzeug gepasst ...)?

Und auch der Streit um die Frage, was denn noch alles auf diesem Weg zum Lackierer gebracht wurde, ob also noch ein Stoßfänger oder ein anderes Anbauteil eines weiteren Fahrzeugs mitkam, ist programmiert.

PRAXISTIPP | Wer dieser Detaildiskussion aus dem Weg gehen möchte, greift zur Pauschale, die alle Komponenten enthält, also die Zeit, den Weg und die Maut. Auch diese Pauschale sollte aber vereinbart werden. Dann stochert man nicht mehr im Nebel der Üblichkeit herum, sondern ist auf der sicheren Variante des § 632 Abs. 2 BGB unterwegs.

Das Schadenersatzrecht

Der Kunde macht in seiner Rolle als Geschädigter nichts falsch, wenn er sich auf Ihre Verbringungskostenvereinbarung einlässt. Das gilt so lange, wie die Preisvereinbarung nicht laut und deutlich „Wucher“ schreit, ihr die Überhöhung also nicht auf die Stirn geschrieben steht. Dieser Satz soll nur die Rechtslage beschreiben und Sie keinesfalls verleiten, mit der Vereinbarung die Grenze zum Wucher auszuloten.

Das Kaskorecht

Im Kaskorecht gilt: Entweder die Frage der Verbringungskosten ist im Kaskovertrag glasklar geregelt, oder es gilt als Auslegungshilfe für den Begriff der „erforderlichen Kosten der Reparatur“ das Haftpflichtschadenrecht (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Im Auftragsformular benennen

UE-Favorit:
Die vereinbarte
Pauschale

ABSCHLEPPKOSTEN

Abschleppkosten über Werkstattrechnung abgerechnet – Versicherer möchte Rechnung sehen

| Die Erstattung von Abschleppkosten ist ohnehin ein Brennpunkt des Schadenrechts. Wie weit, wie teuer? Wenn der Versicherer dann auch noch den Eindruck hat, eine Werkstatt wolle als „Durchlauferhitzer“ mitverdienen, wird es noch kniffliger. Dazu erreichte UE folgende Leserfrage. |

Muss die Rechnung offengelegt werden?

FRAGE: *Wir haben für einen Unfallgeschädigten die Abschlepprechnung übernommen und in unsere Rechnung übertragen. Nun will der Haftpflichtversicherer die Rechnung des Abschleppunternehmers sehen. Anderenfalls werde er keine Zahlung leisten. Hat er einen Anspruch auf Einsicht in die Rechnung?*

ANTWORT: Es kommt darauf an, denn es gibt auf den ersten Blick 2 denkbare Konstellationen. Und die unterscheiden sich in der Rechtsfolge.

Abschleppunternehmer ist Subunternehmer der Werkstatt

Einmal nein –
einmal ja

Der Kunde hat einen Unfall. Er meldet sich bei Ihnen mit der Bitte, ihn abzuschleppen. Da Sie derzeit keine eigene Transportmöglichkeit haben, bitten Sie einen Abschleppunternehmer, das Kundenfahrzeug zu holen. D. h., der Abschleppunternehmer ist Ihr Subunternehmer und fährt für Sie. Wie bei jeder Subunternehmersituation ist das im Verhältnis zum Kunden Ihre Leistung. Dann ist Ihre Rechnung die Abschlepprechnung „nach außen“, und der Versicherer hat keinen Anspruch, Ihre Einkaufsrechnung einzusehen.

Davon abgesehen: Der Hauptunternehmer darf ohne weiteres einen Aufschlag auf die Einkaufsrechnung vornehmen, denn im Außenverhältnis haftet er für die Leistung. Und im Übrigen gehört es regelmäßig zum Haupt- und Subunternehmergeschäftmodell, dass der Hauptunternehmer teurer verkauft, als er einkauft. Das ist von unserer Wirtschaftsordnung gedeckt.

Abschleppunternehmer handelt als Zubringer

Der Kunde beauftragt den Abschleppunternehmer, sein Fahrzeug von der Unfallstelle aus in Ihren Betrieb zu bringen. Den Abschlepper hat er selbst ausgewählt oder von der Polizei an den Unfallort geordert bekommen. Als der nun mit dem Fahrzeug bei Ihnen ankommt, ist er nur bereit, gegen sofortigen Ausgleich der Abschlepprechnung abzuladen. Also verauslagen Sie die Kosten für Ihren Kunden. Dann ist weiterhin die Rechnung des Abschleppunternehmers die Abschlepprechnung „nach außen“. Also wird man sie dem Versicherer zeigen müssen, denn das ist nicht Ihre Einkaufsrechnung, sondern der Schadenbeleg des Kunden. Auf diesem Beleg basiert der Schadenersatzanspruch des Kunden.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Beitrag: „Beitrag „Neun Argumente für das Abschleppen zur weiter entfernten Heimwerkstatt“, UE 7/2017, Seite 8 → Abruf-Nr. 44745203

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wiederbeschaffungswert nach Teilreparatur und Behalten

| Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug teilrepariert weinternutzt und die Basis der Abrechnung „Wiederbeschaffungswert (WBW) minus Restwert“ ist, kann sich der Geschädigte auf den vom Schädigter ermittelten WBW verlassen. Der Schädiger und dessen Versicherer können den WBW nicht als zu hoch reklamieren, entschied das AG Tettngang (Urteil vom 04.09.2018, Az. 1 C 533/18, Abruf-Nr. 204307, eingesandt von Rechtsanwalt Dieter Franke, Friedrichshafen). |

So hat der BGH bereits zum Restwert entschieden

Das Gericht begründet das mit einer BGH-Entscheidung zu einer solchen Konstellation, in der der erste Leitsatz wie folgt lautet:

„Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weinternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.“ (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Da es um das Vertrauen in die „... sich daraus ergebende Schadenersatzleistung ...“ geht, muss das zwingend auch für den WBW gelten. Denn sonst ergibt sich ja eine andere Schadenersatzleistung.

In diesem Zusammenhang (Weinternutzung) ist die Übertragung der Restwertentscheidung auf die WBW-Frage zweifellos richtig. Das ist ja die Umkehrung der Restwertfrage aus der BGH-Entscheidung und der Behalte-Disposition. Dann kann weder der Restwert überboten noch logischerweise der WBW unterboten werden.

Die typische Fallgruppe für das Behalten ist der Schaden, der deutlich jenseits der 130-Prozent-Grenze liegt, eine Teilreparatur mit Weinternutzung aber möglich ist.

Wie wäre das im Fall der Abschaffung und Ersatzbeschaffung?

Im Zuge dieses Urteils stellt sich die Anschlussfrage, ob ein Fall der Ersatzbeschaffung hinsichtlich des WBW genauso zu beurteilen wäre.

Beim Restwert kommt es dabei darauf an, ob das verunfallte Fahrzeug vor der Intervention des Versicherers bereits verkauft ist. Ohne ein Urteil dafür präsentieren zu können, wird man das für den WBW ähnlich sehen müssen: Hat der Geschädigte auf der Grundlage des Schädigergutachtens bereits disponiert, muss das Gutachten auch dann eine verlässliche Grundlage für die „... sich daraus ergebende Schadenersatzleistung ...“ sein.

Was für den Restwert gilt, ...

... muss zwingend auch für den WBW gelten

Bei einer Ersatzbeschaffung gilt wohl für den WBW das Gleiche

STUNDENVERRECHNUNGSSÄTZE/KASKO

Kasko-Versicherer nennt Preisobergrenzen für Stundenverrechnungssätze: Sind sie verbindlich?

Die Einsparbemühungen der Versicherer machen auch vor dem Kaskosegment nicht halt. Wer sich zuerst an den Versicherer wendet, bekommt mit ziemlicher Sicherheit Verhaltensmaßregeln auferlegt. Aus diesem Problembereich stammt die folgende Leserfrage: |

Höchstpreisgrenze für Stundenverrechnungssätze ist ...

FRAGE: Immer häufiger kommen Kunden zu uns, die ein Schreiben des Kaskoversicherers mitbringen, das Preisobergrenzen setzt. Z. B. heißt es in einem solchen Dokument: „Bis zu welcher Höhe wir Stundenverrechnungssätze und Teileaufschläge akzeptieren, teilen wir Ihnen hiermit gern schriftlich mit: Wenn Sie Ihr Fahrzeug in einer Markenwerkstatt reparieren lassen, zahlen wir einen Stundenverrechnungssatz um 103,50 Euro und akzeptieren einen Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung in Höhe von 10 Prozent.“ Ist das für den Kunden verbindlich, wenn im Kaskovertrag keine Werkstattbindung vereinbart wurde?

ANTWORT: Wie immer im Kaskoversicherungsrecht kommt es auf den Vertragsinhalt an. Schauen Sie im Vertrag des Kunden nach, ob dort Preisobergrenzen vereinbart sind. Insbesondere rund um Glasschäden findet man bei manchen Gesellschaften solche Regelungen.

... ohne entsprechende Vereinbarung unverbindlich

Ohne besondere Vereinbarung sind die „erforderlichen Kosten“ geschuldet
Wenn da nichts vereinbart ist, hat der Versicherer die Pflicht die, „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ zu erstatten. Das steht in der Entscheidung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung in Kaskofällen. Dort heißt es zur Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers: „Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und statt dessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Weisungsrecht greift nicht

Auch das Weisungsrecht greift hier nicht; denn der BGH sagt auch: Der Versicherer kann keine Weisungen erteilen, die das Leistungsversprechen aushöhlen (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Wir haben also keinen Zweifel, dass der Versicherer auf diesem Weg keine Preisobergrenze setzen kann. Auf das Detail, dass unklar bleibt, ob er einen Netto- oder Bruttobetrag genannt hat, kommt es also gar nicht mehr an.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 463: Obergrenzen für Stundenverrechnungssätze (K) → Abruf-Nr. 45506409

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag.

PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

TEXTBAUSTEIN 462 / Kleinmaterial- ist nicht Kleinteilepauschale (H/K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beanstanden, dass auch kleine Ersatzteile in der Reparaturrechnung aufgeführt und bepreist sind, wir daneben aber eine Kleinmaterialpauschale berechnet haben. Das halten Sie für eine unzulässige Doppelberechnung, die auch dem Geschädigten auffallen müsse.

Kleinteile sind jedoch etwas anderes als Kleinmaterial. Kleinteile sind Schrauben, Unterlegscheiben, Klammern und so weiter. Kleinmaterial sind hingegen Schmierstoffe, Dichtmasse, Kabelbinder, Klebeband, Innenraumschonungsmaterial wie die Einmal-Sitzbezüge, die Einmal-Lenkradhülle, die Einmal-Tepichabdeckung etc.

Vom Kleinmaterial werden Sie nichts einzeln benannt und bepreist in der Rechnung finden. Dennoch kosten die uns im Einkauf Geld, und das berechnen wir weiter. Der Aufwand, den Verbrauch exakt zu erfassen, stünde dabei in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert, zumal es dafür auch keine Ersatzteilnummern gibt.

Wir verweisen auf das Urteil des AG Königswinter vom 07.09.2018 (Az. 3 C 67/18), dass diese Abrechnungsweise werkvertraglich wie schadenrechtlich akzeptiert.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45506501
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 18



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45506409
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 463 / Obergrenzen für Stundenverrechnungssätze (K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben für den Kaskoschaden ein Schreiben mit von Ihnen gesetzten Obergrenzen für Stundenverrechnungssätze überreicht. Höhere, so kündigen sie an, werden Sie nicht akzeptieren.

Wir dürfen Sie daran erinnern, dass es sich bei Kaskoschäden um solche Schäden handelt, für die Sie eine vertragliche Zahlungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommen haben. Das Maß der Dinge ist daher nicht, was Sie „akzeptieren“, sondern was Sie im Versicherungsvertrag vereinbart haben.

Es handelt sich um einen Vertrag ohne Werkstattbindung. Eine Durchsicht hat ergeben, dass darin keine Obergrenzen für Stundenverrechnungssätze vereinbart wurden.

Wenn da aber nichts vereinbart ist, hat der Versicherer die Leistungsverpflichtung, die „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ zu erstatten. Die „... erforderliche Kosten“-Klausel verwenden ja auch Sie. Das alles entnehmen Sie bitte der Entscheidung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung in Kaskofällen, die in den Fällen konkreter Reparatur insoweit erst recht gilt (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14).

Dort heißt es zur Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers: „Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und statt dessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Auch das Weisungsrecht hilft Ihnen nicht weiter, denn der BGH sagt auch: Der Versicherer kann keine Weisungen erteilen, die das Leistungsversprechen aushöhlen.

Wörtlich: „Diese Bestimmung lautet: ‚Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.‘ Damit steht das Weisungsrecht des Versicherers von vornherein unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den Versicherungsnehmer. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das in A.2.7 AKB 2008 gegebene Leistungsversprechen des Versicherers auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten einschränken oder sonst den berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderlaufen (vgl. hierzu Meinecke in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung 18. Aufl. AKB A.2.7 Rn. 12; BT-Drucks. 16/3945 S. 80; weitergehend Knappmann in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. AKB 2008 E.3 Rn. 3).“

Dem ist nichts hinzuzufügen.